

Gewerbeordnung, Sozialpolitik,

Behandlung von Industrie und Handel
durch Regierung und Parlament.

Vortrag

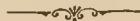
gehalten am 14. April 1910

in der Vollversammlung des Deutschen Handelstags

von

Dr. Soetbeer,

Generalsekretär des Deutschen Handelstags.





Die Gewerbeordnung, eine Sammlung von allerlei Vorschriften, die für Industrie, Handwerk und Handel gelten, ohne doch die Gebiete, die sie berühren, erschöpfend zu behandeln, ist vor kurzem 40 Jahre alt geworden. Während dieser Zeit sind nicht weniger als 26 Gesetze erlassen, durch die sie geändert ist, teils Gesetze, die nebenher die Änderung der Gewerbeordnung zur Folge hatten, teils solche mit dem stereotypen Titel „Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung“. Den Rekord hat das Jahr 1908 erreicht, in dem nicht weniger als drei Gesetze, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, erlassen wurden.

Diese Behandlung der Gewerbeordnung hat zu Missständen geführt. Die Paragraphenziffern sind dieselben geblieben; es haben aber viele Einschreibungen stattgefunden mit Hilfe des Alphabets, das bis zu den Buchstaben m, n, q, ja u in Anspruch genommen wurde, und wir haben die schönen Paragraphen 133aa, ab, ac und 139aa erhalten. Infolgedessen ist wiederholt der Antrag an den Deutschen Handelstag gelangt, er möge sich für eine neue Fassung der Gewerbeordnung aussprechen. Wir haben das bisher nicht getan, weil immer, wenn ein solcher Wunsch geäußert wurde, bereits eine neue Novelle in Aussicht stand und den Zweck des Antrags zu vereiteln drohte.

In der Begründung des Gesetzentwurfs, der uns gestern beschäftigt hat, des Entwurfs einer Reichsversicherungsordnung, heisst es, dass die häufige Änderung der Gewerbeordnung nur die unablässige Änderung der Verhältnisse widerspiegele. Hierin liegt ein Teil der Wahrheit, es ist aber nicht die ganze Wahrheit. Für die Wandlung der Gewerbeordnung ist neben der Änderung der Verhältnisse ein nach meiner Meinung ebenso wichtiger Grund der Wunsch und Wille der Menschen, die Verhältnisse zu ändern. Über einen anderen Grund will ich noch später sprechen.

Am 16. Dezember 1907 legte der Bundesrat einen umfangreichen Entwurf zur Änderung der Gewerbeordnung vor. Er ist zum Teil erledigt worden durch das Gesetz vom 28. Dezember 1908. Der übrige Teil ist nicht weiter gekommen, als dass eine Reichstagskommission in erster Lesung Beschlüsse dazu fasste; dann wurde der Reichstag geschlossen. Aus diesem Rest hat nun der Bundesrat die Bestimmungen über die Hausarbeit ausgesondert, über die wir uns gestern unterhalten haben, und sodann hat er am 11. Februar 1910 einen neuen Gesetzentwurf vorgelegt, der nur einen kleinen Teil dessen, womit sich die Reichstagskommission beschäftigt hat, enthält, nämlich denjenigen, über den der Bundesrat eine glatte Verständigung mit dem Reichstag erhofft.

Es liegt also ein neuer Entwurf eines Gesetzes vor, betreffend die Änderung von 10 Paragraphen der Gewerbeordnung. Früher hiess es Abänderung; jetzt heisst es Änderung. Ich will mich meinem Freunde Meesmann anschliessen, der gestern an der Reichsversicherungsordnung die Verbesserung der Sprache gelobt hat. Auch in der Streichung des überflüssigen „Ab“ ist eine Verbesserung der Sprache anzuerkennen. Wenn in der Überschrift des Gesetzentwurfs die zu

ändernden Paragraphen der Gewerbeordnung einzeln aufgeführt sind, so mag dazu der Wunsch geführt haben, zu verhindern, dass durch den Reichstag noch mehr Paragraphen geändert werden. Ob dieser Wunsch sich erfüllt, mag dahingestellt bleiben; denn nichts ist für den Reichstag leichter, als eine Änderung auch der Überschrift des Gesetzentwurfs zu beschliessen.

Mit den Bestimmungen, die in der jetzigen Vorlage des Bundesrats vorhanden, und denjenigen, die von der Reichstagskommission beschlossen sind, haben sich unsere sozialpolitische Kommission und unser Ausschuss beschäftigt, und auf Grund ihrer Verhandlungen habe ich zu berichten.

Zunächst über die Vorlage des Bundesrats. Sie enthält Gutes und Böses; mit Gutem will ich beginnen.

Das ist in erster Linie der Vorschlag, die Lohnzahlungsbücher zu beseitigen. Die Lohnzahlungsbücher sind vor 10 Jahren eingeführt worden; sie sollen in allen Betrieben, die mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, für minderjährige Arbeiter ausgestellt werden, damit eine gewisse Kontrolle über die minderjährigen Arbeiter durch ihre Eltern möglich ist. Die Idee ist, dass die minderjährigen Arbeiter ihren lieben Eltern die Lohnzahlungsbücher, in die bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes eingetragen wird, vorlegen und dass die Eltern eine Kontrolle über die Verwendung des Geldes und eine Einwirkung auf Sparsamkeit ausüben, sowie in ihrer Autorität gestärkt werden. Gewiss sind diese Absichten gut gewesen; aber es hat sich sehr bald herausgestellt, dass sie in keiner Weise oder nur in sehr geringem Masse erreicht wurden. Es ergab sich, dass einmal die Eltern selbst garnicht so viel Interesse daran nahmen und dass sodann die minderjährigen Arbeiter ihnen die Lohnzahlungsbücher selten vorlegten. Sie haben sich vielfach gesträubt, sie in Empfang zu nehmen; sie liessen sie in der Fabrik liegen bis zur nächsten Lohnzahlung, und auf diese Weise wurde nichts gewonnen. Auf der anderen Seite wurde eine erhebliche Belästigung der Betriebe herbeigeführt, in denen die Lohnzahlungsbücher angelegt und ausgefüllt werden mussten.

Wie gesagt, stellte sich schon bald nach der Einführung der Lohnzahlungsbücher heraus, dass sie je eher je lieber wieder beseitigt werden möchten. Von Handelstags wegen richteten wir bereits 1902 eine Eingabe an den Bundesrat, die Jahr für Jahr bei ihm lagerte, ohne dass wir etwas darüber hörten. Wir liessen 1906 eine zweite Eingabe folgen, und dann lagerten die beiden Eingaben weiter.

Jetzt macht der Bundesrat den Vorschlag, die Lohnzahlungsbücher abzuschaffen, und wir könnten daraus Veranlassung nehmen, kurz über diese Angelegenheit hinwegzugehen. Ich möchte sie aber doch benutzen, um zwei Bemerkungen zu machen.

Aus den mitgeteilten Vorgängen möge der Bundesrat die Lehre ziehen, nicht so leicht irgend einem Vorschlag des Reichstags zuzustimmen. Die Regierung war von vornherein skeptisch gegen diesen Vorschlag, der nicht von ihr ausging, sondern aus der Mitte des Reichstags. Sie bezweifelte von vornherein seine Wirksamkeit und erkannte von vornherein, dass eine grosse Last für die Arbeitgeber dadurch eingeführt würde; sie stimmte aber aus Gefälligkeit zu, und die Folgen werden nun von ihr selbst beklagt.

Meine zweite Bemerkung ist die, dass hier ein Beispiel vorliegt, wie schwer es ist, selbst wenn es sich um einen verhältnismässig unbedeutenden Punkt handelt, einen Wunsch der Industrie zur Durchführung zu bringen. Zehn Jahre lang hat nun Woche für Woche in allen Fabriken mit minderjährigen Arbeitern die Eintragung in Lohnzahlungsbücher vorgenommen werden müssen, zehn Jahre lang ein nutzloses Geschäft, und man kümmerte sich bisher nicht darum, das zu beseitigen. Die Herren, denen die Fortbildung der Gesetzgebung obliegt, scheinen wenig Rücksicht darauf zu nehmen, ob in dieser Weise die Industriellen belästigt werden. Noch schwerer findet sich der Reichstag dazu bereit, für die Erfüllung der Wünsche der Unternehmer einzutreten. So laboriert man zehn Jahre lang an einem Übel, das schon längst aufs leichteste

durch die einfache Bestimmung „§ 134 Absatz 2 der Gewerbeordnung wird aufgehoben“ beseitigt werden konnte.

Das müssen wir ja oft erleben, dass unsere Wünsche sehr schwer zur Durchführung gelangen. Ich habe ein Beispiel aus der Industrie genannt und möchte ein Beispiel aus dem Handel hinzufügen. Wie lange hat es gedauert, bis die schlimmsten Bestimmungen des Börsengesetzes beseitigt wurden, obwohl darüber seit vielen Jahren keine Meinungsverschiedenheit war, dass es geändert werden müsse! Von anderer Seite ausgehende Wünsche gehen leichter in Erfüllung; um agrarische Forderungen zu befriedigen, wird sogar das Bürgerliche Gesetzbuch ziemlich bald wieder geändert,

(Sehr richtig!)

um die Haftung des Tierhalters anders zu regeln.

So kann das Gefühl, welches wir über den Vorschlag zur Beseitigung der Lohnzahlungsbücher haben, nicht sein, dass wir ihn „dankbar anerkennen“, sondern allenfalls, dass wir ihn „freudig begrüßen“.

Die Lohnbücher, zu denen ich jetzt komme, sind etwas ganz anderes als die Lohnzahlungsbücher. Die Lohnzahlungsbücher sind in allen grösseren Betrieben zwangsweise eingeführt für die Eintragung der den minderjährigen Arbeitern ausgezahlten Löhne und haben den Zweck, den ich schilderte. Die Lohnbücher gelten nicht nur für Minderjährige, sondern für Arbeiter überhaupt; sie sind nicht gesetzlich eingeführt, sondern der Bundesrat hat nur die Befugnis, sie einzuführen, und zwar nicht allgemein, sondern nur für bestimmte Gewerbebezüge. Auch ist etwas ganz anderes beabsichtigt: nicht die gezahlten Löhne sollen festgestellt werden, sondern in den Lohnbüchern sollen die Arbeitsbedingungen klargestellt werden, und zwar dort, wo ein Bedürfnis vorhanden ist.

Das Bedürfnis ist zweifellos meistens nicht vorhanden; denn in der Regel weiss jeder genau, unter welchen Arbeitsbedingungen er steht. Es ist jedoch anzuerkennen, dass es gewisse Gewerbebezüge gibt, in denen die Sache etwas anders gelagert ist. Man hatte von vornherein als Beispiel die Kleider- und Wäschekonfektion im Auge, wo man in der Tat ein Bedürfnis zugeben kann. Das hängt damit zusammen, dass es sich hier grossenteils um Hausarbeit handelt, bei der die Arbeiter nicht so genau orientiert sind wie in den Betrieben, wo dauernde Fühlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vorhanden ist.

Das führt zu dem Wunsche, dass man die Befugnis des Bundesrats auf die Hausarbeit beschränke. Bisher hatten wir keine Bestimmungen über die Hausarbeit, und da lag es nicht nahe, diese Beschränkung im Gesetz vorzunehmen. Der Bundesrat konnte sich ohnehin an sie halten. Jetzt haben wir aber eigene Bestimmungen über die Hausarbeit in Aussicht, und da liegt es nahe, die Befugnis des Bundesrats in das Hausarbeitgesetz zu übertragen, damit sie nicht als Befugnis für unsere ganze Industrie bestehen bleibt.

Wir sind ja ganz geneigt, dem Bundesrat Befugnisse zu übertragen, weil, wenn das nicht geschieht, die Gefahr vorhanden ist, dass die Sache im Gesetz selbst geregelt wird, und zwar in einer Weise, die uns wahrscheinlich dann noch unbequemer ist. Nichtsdestoweniger sollte man doch darin Mass halten, dem Bundesrat Befugnisse zu erteilen; denn wenn er auch bisher von ihnen vorsichtigen Gebrauch gemacht hat, so kann doch darin ein Wandel eintreten, sei es, dass im Bundesrat selbst die Ansichten wechseln, sei es, dass man auf andere Strömungen mehr Rücksicht nimmt. Wir haben eine solche Unmasse von Befugnissen des Bundesrats auf allen Gebieten, dass, wenn er sie einmal im äussersten Masse anwenden wollte, wie er es könnte, uns, glaube ich, Hören und Sehen vergehen würde.

Wie gestern ausgeführt worden ist, enthält das Hausarbeitgesetz Bestimmungen, die sich mit der Bekanntgebung der Löhne beschäftigen. Auch dieser Umstand weist auf den Weg, dass die Bestimmungen über die Lohnbücher dorthin zu versetzen sind. Ich kann das wiederholen, was Herr Biermann gestern ausführte, dass es wahlweise überlassen bleiben müsse, entweder gemäss

den Bestimmungen über die Lohnbücher oder gemäss den Bestimmungen des Hausarbeitgesetzes die Bekanntgebung der Löhne vorzunehmen.

Beschränkt man die Bestimmungen über die Lohnbücher auf die Hausarbeit, so wird von ihnen derjenige Teil der Kleider- und Wäschekonfektion — nur für diese sind bisher Lohnbücher vorgeschrieben (1903) — von den Bestimmungen befreit, der nicht Hausarbeit ist. Ich weiss wohl, dass man dies gegen die Beschränkung einwendet, indem man davon ausgeht, dass eine sozialpolitische Massregel auf keinen Fall auch nur teilweise aufgehoben werden dürfe. Mir scheint jedoch, dass dies nicht der Weisheit letzter Schluss ist und nicht verhindern sollte, eine an sich vernünftige Regelung zu treffen.

Über die Lohnbücher haben sich viele Beschwerden erhoben, und es wird vom Bundesrat anerkannt, dass sie in allen wesentlichen Teilen berechtigt sind — Beschwerden hinsichtlich der Eintragung in die Lohnbücher, und zwar hinsichtlich folgender Punkte: was soll eingetragen werden? wer soll eintragen? wann soll die Eintragung erfolgen? womit soll eingetragen werden?

Bisher waren nach dem Gesetz nur Art und Umfang der übertragenen Arbeit, die Lohnsätze und die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen einzutragen, und ausserdem war es verboten, andere als die vorgeschriebenen Eintragungen zu machen. Das war der Sitz des Übels. Denn es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, auch in der Kleider- und Wäschekonfektion, Lohnbücher zu führen, in denen mehr eingetragen wird als das im Gesetz Genannte, insbesondere Zeitpunkt der Ablieferung, Art und Umfang der abgelieferten Arbeit, Lohnbetrag, Tag der Lohnzahlung. Für diese Eintragungen mussten neben den vom Bundesrat vorgeschriebenen andere Lohnbücher geführt werden. Dadurch ergaben sich Missstände. Dem will der Gesetzentwurf abhelfen, indem er es ermöglicht, die Lohnbücher zu Abrechnungsbüchern auszugestalten, und das ist eine gute Sache.

Dann: wer soll eintragen? Das geltende Gesetz unterscheidet zwischen der Eintragung der Lohnsätze usw. und der Unterzeichnung. Erstere kann von Jedem, der vom Arbeitgeber dazu bevollmächtigt wird, bewirkt werden, letztere nur von einem Betriebsleiter. Dagegen mussten wir Stellung nehmen, weil es bei zahlreicher Arbeiterschaft eine Überlastung des Betriebsleiters ist, so viele Unterzeichnungen zu machen. Die Reichstagskommission hat die Sache noch verschlimmert, indem sie die Eintragung der Lohnsätze usw. ebenfalls einem Betriebsleiter übertragen wollte. Die Vorlage des Bundesrats schlägt einen Mittelweg ein und sagt: beide Dinge, Eintragung und Unterzeichnung; sollen von einem Betriebsbeamten vorgenommen werden. Das ist gegenüber dem geltenden Gesetz in einer Hinsicht eine Verbesserung, in anderer eine Verschlechterung, und wir wünschen, dass es genüge, irgend jemanden zu bevollmächtigen. „Betriebsbeamter“ ist ein technischer Ausdruck der Gewerbeordnung, unter den z. B. nicht fallen würden Handlungsgehilfen, die im Kontor angestellt sind, obwohl diese vielfach zweckmässig gerade mit der Eintragung und Unterzeichnung zu betrauen wären. Wir wünschen also, dass die Beschränkung auf Betriebsbeamte beseitigt werden möge.

Dann hat das Wann der Eintragung zu Schwierigkeiten geführt, wenn es sich um neue Muster und dergleichen handelt, sodass nicht sofort, wie es das Gesetz will, die Eintragung erfolgen kann. Hier will der Gesetzentwurf helfen und Ausnahmen durch den Bundesrat zulassen für solche Fälle, damit eine Eintragung später erfolgen kann.

Endlich: Womit? Das Gesetz sagt: mit Tinte; wir wünschen: mit Tinte, Tintenstift oder Stempel; der Gesetzentwurf kommt uns entgegen und sagt: der Bundesrat kann bestimmen, es brauche nicht Tinte zu sein. Es wäre uns lieber, wenn die Befreiung von der Tinte gleich ins Gesetz käme, aber vielleicht geht es auch so.

Eine erhebliche Verschlechterung der bisherigen Zustände soll dadurch bewirkt werden, dass nicht nur der Bundesrat die Befugnis hat, Lohnbücher einzuführen, sondern auch die Landeszentralbehörden und die Polizeibehörden, ein Vorschlag, der innerhalb der Reichstagskommission entstanden und dann vom Bundesrat aufgenommen worden ist. Ich will mich bei dem grossen Stoff, den ich zu behandeln habe, auf diesen Hinweis beschränken, weil ich auf das verweisen kann, was

gestern über die Befugnisse der Landeszentralbehörden und der Polizeibehörden in bezug auf die Hausarbeit gesagt worden ist.

Auch was die Anhörung der Beteiligten betrifft, kann ich mich im wesentlichen auf das beziehen, was der Berichterstatter zur Hausarbeit gestern gesagt hat. Nur eines möchte ich hinzufügen. Die Reichstagskommission ist auf diesem Gebiete unsern Wünschen entgegengekommen. Sie hat gesagt, dass die Landeszentralbehörden und die Polizeibehörden die Beteiligten anhören müssen; der Entwurf des Bundesrats entbindet die Landeszentralbehörden von dieser Pflicht und will sie nur für die Polizei gelten lassen. Wir möchten aber, dass auch die Landeszentralbehörden verpflichtet sind, und möchten auch, dass der Bundesrat verpflichtet ist. Der Bundesrat belastet sich wohl nicht gern selbst mit einer Verpflichtung und macht dafür vielleicht auch geltend: der Bundesrat als solcher könne nicht die Beteiligten hören. Hier liesse sich aber wohl ein Ausweg finden. Die Reichsverwaltung kann hören und die Regierungen der Bundesstaaten, ehe sie im Bundesrat ihre Stimme abgeben, können auch hören. Wir möchten also darauf dringen, dass gesetzlich allgemein die Verpflichtung festgestellt wird, vor der Einführung von Lohnbüchern die Beteiligten zu hören.

Was ich in bezug auf die Befugnisse der Landeszentral- und der Polizeibehörden und das Anhören der Beteiligten hinsichtlich der Lohnbücher gesagt habe, gilt auch für die folgenden Bestimmungen, die sich damit beschäftigen, dass aus sanitären Gründen die Arbeitszeit vorgeschrieben werden kann. Hervorzuheben ist aber, dass auf diesem Gebiete die Reichstagskommission soweit gegangen ist, auch dem Bundesrat das Anhören der Beteiligten vorzuschreiben. Aber der Bundesrat selbst hat geglaubt, sich von dieser Verpflichtung im Gesetz wenigstens entbinden zu sollen.

Ich füge hinzu, dass wir gern anerkennen, dass auf diesem Gebiete gegen früher manches besser geworden ist, dass es kaum vorkommen dürfte, dass solche Bestimmungen erlassen werden, ohne dass in irgend welcher Weise den Beteiligten Gelegenheit gegeben ist, sich zu äussern. Das ist so gut wie ausgeschlossen. Wir möchten allerdings wohl, dass es noch weiter geschieht, dass insbesondere auch die Handelskammern befasst werden, und man sich nicht darauf beschränkt, unter ihrer Umgehung einzelne Gewerbetreibende zu hören.

Den Protest aber gegen die Übertragung der Befugnisse auf die Landeszentralbehörden und die Polizeibehörden und in bezug auf die mangelnden Vorschriften über das Anhören der Beteiligten müssen wir doch hier, wo es sich um die Regelung der Arbeitszeit aus sanitären Gründen handelt, noch viel schärfer erheben, als wo es sich nur um die Lohnbücher handelte; denn hier handelt es sich um eine viel einschneidendere Vorschrift, nämlich dass dem Gewerbetreibenden vorgeschrieben werden kann, wie lange bei ihm gearbeitet werden soll. Früher hat der Bundesrat die Stellung eingenommen, und der Reichstag hat sich ihm angeschlossen, dass diese Bestimmung so einschneidender Art ist, dass sie nur der Bundesrat treffen kann, und dass weder die Landeszentralbehörden noch die Polizeibehörden damit betraut werden dürfen. Auch jetzt erkennt die Begründung des Entwurfs an, dass diese Bedenken nach wie vor bestehen. Aber man sagt, man müsse sich über sie hinwegsetzen, um zum Ziele zu gelangen. Es habe sich herausgestellt, dass manchmal Missstände nur örtlich vorhanden seien, und dann könnte man nicht gut eine Vorschrift für das ganze Reich erlassen, also auch für Bezirke, wo die Missstände nicht vorhanden seien. Ich verstehe das, offen gestanden, nicht recht. Wenn irgend ein Industriezweig, sagen wir mal, in Baden 12 Stunden arbeitet, dagegen in Ostpreussen nur 10 Stunden, warum soll man da nicht allgemein vorschreiben können, dass es nur 10 Stunden sein dürfen? Dann passiert den Ostpreussen garnichts, die arbeiten ohnehin nicht länger, und die Badener — ich will von ihnen nichts Übles sagen, es ist nur ein Beispiel — werden auf das reduziert, worauf sie ihre Landeszentralbehörde eventuell auch reduzieren würde. Diese Begründung können wir nicht als stichhaltig anerkennen.

Ganz besonders nachdrücklich aber müssen wir dagegen Einwendungen erheben, dass die Polizeibehörden nicht allein befugt sein sollen, generelle Bestimmungen für ihren Bereich zu erlassen, sondern dass sie im Wege der Verfügung gegen einzelne Betriebe vorgehen können und, weil sie

der Ansicht sind, dass es gesünder sei, weniger zu arbeiten, dem Betriebsinhaber vorschreiben können, dass er weniger arbeiten lässt. Gegen dieses Eingreifen der Polizeibehörden in die einzelnen Betriebe — es geht das auf einen Vorschlag des Beirats für Arbeiterstatistik zurück — müssen wir uns ganz entschieden aussprechen, dieses können wir durchaus nicht gutheissen.

Ich übergehe sonstige Bestimmungen über Schutz von Leben und Gesundheit, nach denen Anordnungen auch über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe erlassen werden können und nach denen Vorschriften ausgehängt werden sollen neben den vielen anderen Vorschriften, die schon jetzt die Fabrikräume zieren, und komme zu einem der wichtigsten Punkte, nämlich dem der Fortbildungsschulen. Soweit nicht bereits die Landesgesetzgebung etwas vorschreibt, ist es bekanntlich dem Ortsstatut überlassen, die Fortbildungsschulpflicht einzuführen für männliche Arbeiter bis zu 18 Jahren und für weibliche Handlungsgehilfen und -lehrlinge ebenfalls bis zu 18 Jahren. Der jetzt gemachte Vorschlag geht darüber hinaus, indem er für alle, auch für gewerbliche, Arbeiterinnen bis zu 18 Jahren die Fortbildungsschulpflicht durch Ortsstatut zulassen will.

Das kann nach unserer Meinung nicht zugestanden werden; denn diese Massregel hat für diejenigen Gewerbebranche, die in hohem Masse auf die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte angewiesen sind, eine zu grosse Tragweite. Wir glauben auch, dass man zwar anerkennen kann, dass auch für die weiblichen jungen Arbeiter ein Fortbildungsunterricht wünschenswert ist, namentlich wenn er hauswirtschaftlicher Natur ist, dass aber die Verhältnisse für weibliche Arbeiter anders liegen als für männliche. Einmal ist ja die Entwicklung des weiblichen Geschlechts und des männlichen unterschiedlich in der Schnelligkeit, und dieselben Jahresziffern bedeuten für das Leben des einen nicht dasselbe wie für das Leben des andern. Dann bleiben die weiblichen Arbeiter zum grössten Teil nicht im Beruf, sondern verheiraten sich später; das ist ein zweiter sehr wesentlicher Gesichtspunkt. Endlich kann, soweit hauswirtschaftliche Unterweisung in Betracht kommt, diese auch im Haushalte der Eltern gewonnen werden.

Vom Standpunkte der jungen Mädchen selber ist gegen die Vorschrift einzuwenden, dass es ihnen dadurch erschwert werden dürfte, Anstellung zu finden. Selbstverständlich wird ein Betriebsinhaber nicht gern weibliche Personen anstellen, bei denen er damit rechnen muss, dass sie ihm zum Zwecke des Unterrichts aus der Fabrik entzogen werden. Ferner können die Mädchen durch den Unterricht der nützlichen Beschäftigung im Haushalt der Eltern entzogen werden.

Wenn so schon von diesen Gesichtspunkten aus die Sache nicht unbedenklich erscheint, müssen umso mehr diejenigen Gegenstände ins Gewicht fallen, welche vom Standpunkte der Industrie geltend zu machen sind, die darauf beruhen, dass der Industrie Arbeitskraft entzogen wird, und vor allem darauf, dass, wenn ein Teil der Arbeiterschaft, nämlich die jugendlichen weiblichen Arbeiter, dem Betrieb entzogen wird, Störungen des ganzen Betriebs die Folge davon sind. Diese Gesichtspunkte sind in unserer Textilindustrie von solcher Bedeutung, dass die Bedingungen ihrer Produktion erschüttert werden, und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Ausland, das solche Vorschriften nicht kennt, in Gefahr kommt.

Ausserdem ist hinzuzufügen, dass die vorgeschlagene Bestimmung auch eine Gefahr sein wird für die Gleichmässigkeit der Arbeitsbedingungen innerhalb Deutschlands, sofern in einem Orte das Ortsstatut den Fortbildungsschulzwang vorschreibt und in einem anderen Orte nicht. Dadurch können sehr erhebliche Verschiedenheiten in die Produktionsbedingungen gebracht werden.

Diese Gegenstände gegen den Vorschlag müssen umso gewichtiger sein, als erst kürzlich der Zehnstudententag für weibliche Arbeiter eingeführt ist.

Bei unseren Verhandlungen im Ausschuss hat man angesichts der verschiedenen Gesichtspunkte ein Kompromiss für richtig erachtet, indem man zugab, wenigstens bis zum 16. Jahre die Mädchen eventuell einem Fortbildungsschulzwang zu unterwerfen, daneben aber die Forderung aufstellte, dass der Fortbildungsunterricht nicht in die Zeit der Geschäftsstunden fallen dürfe.

Endlich komme ich noch zu den Strafbestimmungen, die teils gemildert, teils verschärft werden sollen. Damit kann man sich einverstanden erklären. Ich möchte nur noch eines im

Anschluss an das gestern bei der Hausarbeit Gesagte hervorheben. Was die Strafe im Wiederholungsfalle betrifft, so sollten nach früheren Vorschlägen ohne weiteres auch Freiheitsstrafen eintreten können. Wir haben uns früher im Ausschuss dagegen gewendet und gesagt, dass auch im Wiederholungsfalle Freiheitsstrafen nur bei Unvermögen angebracht seien. Dem hat die Reichstagskommission bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen, indem sie die Freiheitsstrafen nur bei vorsätzlichen wiederholten Übertretungen statuierte, und damit kann man sich wohl abfinden. Diese Beschränkung auf den Fall des Vorsatzes hat der Bundesrat aber nur in den Bestimmungen in der Novelle gelassen, zu der ich spreche; aber er hat sie vergessen, wenn nicht absichtlich fortgelassen im Hausarbeitsgesetz, das demnach in diesem Punkt noch zu verbessern wäre. Das möchte ich als nicht unerheblich zur Ergänzung der gestrigen Verhandlung hier noch hinzufügen.

Sind die Vorschläge des Bundesrats somit zwar nicht unbedeutend und auch keineswegs unbedenklich, so hätten wir vielleicht doch davon abgesehen, sie auf die Tagesordnung der Vollversammlung zu setzen, wenn nicht daneben noch im Hintergrund die Beschlüsse lauerten, welche die Reichstagskommission gefasst hat. Einiges von dem, was die Reichstagskommission beschlossen hat, kann man annehmen oder doch durchgehen lassen. Anderes ist jedoch ausserordentlich weitgehend und ebenso gefährlich. Eine Erörterung darüber erscheint angezeigt, obwohl formell diese Beschlüsse nicht mehr gelten, nachdem der Reichstag seinerzeit geschlossen ist. Die Beschlüsse müssten erst wieder von neuem gefasst werden. Es ist aber nicht zu bezweifeln, dass diejenigen, welche stolz darauf sind, jene Bestimmungen ausgeheckt zu haben, die Sache weiter verfolgen werden, und natürlicherweise wird auch der Bundesrat sich überlegen müssen, in welcher Weise er Stellung zu den Beschlüssen zu nehmen hat.

Vor der Erörterung über die Beschlüsse der Reichstagskommission möchte ich aber zweierlei vorausschicken, einmal, dass sich gerade bei dieser Sache ein wesentlicher Mangel in der Geschäftsführung beim Reichstage gezeigt hat, insofern als es ausserordentlich schwer ist, in zuverlässiger Weise Kunde zu erhalten von dem, was in einer Reichstagskommission vor sich geht. Die Reichstagskommissionsverhandlungen sind nicht öffentlich, die Presse hat also keinen Zutritt. Was in der Presse darüber erscheint, rührt von Abgeordneten her, die eben die Presse mit Nachrichten versorgen, ohne dass eine gewisse amtliche Gewähr dafür vorhanden ist, dass das auch richtig und vollständig ist, was in die Presse kommt. Nun ist dies weniger bedenklich, wenn die Reichstagskommission sich nur darauf beschränken würde, zu Vorschlägen der Regierung, die wir kennen, Stellung zu nehmen; denn wir können ja dasjenige, was wir zu diesen Vorschlägen zu sagen haben, auch gegenüber der Reichstagskommission zur Geltung bringen. Äusserst bedenklich aber ist es, wenn die Reichstagskommission Gelegenheit nimmt, ausser jenen Vorschlägen aus eigener Initiative andere Dinge zu behandeln. Unsere Industrie war im vorigen Jahre in der Tat in einer äusserst peinlichen Situation; sie merkte, dass in der Reichstagskommission die erheblichsten Dinge vor sich gingen, von denen sie betroffen werden sollte, sie hatte aber keine richtige Grundlage dafür, um dazu Stellung zu nehmen. Wir haben daher Veranlassung genommen, den Herrn Reichstagspräsidenten zu bitten, dass hierin Wandel geschaffen werden möge und dass die Beschlüsse der Reichstagskommission sofort öffentlich bekannt gemacht werden. Damit haben wir kein Glück gehabt, obwohl wir den Vorzug besaßen, dass unser Herr Präsident selbst im Reichstagspräsidium sass und seinen Einfluss dem Herrn Reichstagspräsidenten gegenüber in die Wagschale werfen konnte. Wir sind nicht zum Ziele gelangt; man hat uns nur gesagt: jedes Reichstagskommissionsmitglied hat die Beschlüsse, auch die übrigen Abgeordneten können sie bekommen, und die Interessenten mögen sich an diese Herren wenden, um die Sachen zu erhalten. Das ist doch sehr umständlich und führt nicht in allen Fällen zum Ziele. Herr v. Bethmann Hollweg, der gegenwärtige Reichskanzler, hat sich als Staatssekretär des Innern dahin ausgesprochen, dass der Reichstag bisweilen absichtlich verhindere, dass die Interessenten zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen können. Wir haben ausdrücklich gesagt, dass wir uns nicht gern dieser Auffassung anschliessen möchten. Aber wie die Sache jetzt verlaufen ist, bin ich der Ansicht, dass wir

doch alle Veranlassung nehmen müssen, die Sache nicht auf sich beruhen zu lassen, sondern sie nochmals zu betreiben.

Ein zweiter Punkt, den ich vorweg nehmen wollte, betrifft den Umstand, dass uns nackte Beschlüsse vorliegen, nicht aber ein begründender Bericht, sodass wir nicht genau wissen bei den einzelnen Beschlüssen, ob nicht eine erheblich genauere Kenntnis über die gewerblichen Verhältnisse bei den Reichstagsabgeordneten vorhanden gewesen ist, als wir sie besitzen.

Mit diesem Vorbehalt bespreche ich nun nicht alle, sondern die wichtigsten Vorschläge, die die Reichstagskommission gemacht hat, und die sich beziehen einmal auf die Arbeiter im allgemeinen, sodann auf die technischen Angestellten und endlich auf die Angestellten im Handelsgewerbe.

Die Arbeiter im allgemeinen! Da hat sich die Reichstagskommission veranlasst gesehen, eine Vorschrift zu beschliessen, dass die Lohnzahlung, wenn die Kündigungsfrist 14tägig oder kürzer ist, spätestens wöchentlich, wenn sie länger ist, spätestens monatlich erfolgen müsse. Was die Kündigungsfrist damit zu tun hat, ist nicht recht klar; aber wir wollen mal darüber weggehen. Wir wollen auch zugeben, dass die Lohnzahlung in grossen Teilen der Industrie schon jetzt alle Woche vorgenommen wird und insoweit die Industrie durch die Vorschrift nicht berührt wird. Wir haben aber auch grosse Industrien, in denen es für zweckmässig gehalten wird, die Lohnzahlung nicht alle Woche vorzunehmen, sondern alle 14 Tage, auch wenn keine langen Kündigungsfristen vorhanden sind. In der Eisenindustrie, die Betriebe mit Tausenden von Arbeitern hat, ist das vielfach der Fall. Es ist leicht begreiflich, dass man die umständliche und zeitraubende Tätigkeit der Lohnzahlung nicht zu oft haben möchte. Bisher habe ich nicht gehört, dass erhebliche Beschwerden über die 14tägige Lohnzahlung erhoben sind. Warum will man nun die wöchentliche Lohnzahlung vorschreiben? Ich kann mir denken, wie so etwas geht: man hat gelesen, dass für die Handlungsgehilfen eine Vorschrift über die Zeit der Lohnzahlung besteht; man schickt sich an, für die technischen Angestellten ebenfalls eine Regelung herbeizuführen, und dann zeigt sich, dass es eine grässliche Lücke ist, wenn für die übrigen Arbeiter nichts existiert. Diese Lücke muss ausgefüllt werden, damit nichts unreglementiert bleibt. Das ist aber doch kein durchschlagender Grund, und wenn bisher ohne erhebliche Missstände Lohnzahlungen nach längeren Fristen vorgenommen worden sind, dann sollen wir nicht die Hand dazu bieten, dass wieder eine neue Zwangsbestimmung eingeführt wird!

Was für Schwierigkeiten ergeben sich dabei in bezug auf die Akkordarbeit! Bei dem Zeitlohn ist die Sache einfach; aber natürlich hat die Reichstagskommission gesagt: für die Akkordarbeit müssen wir auch eine Bestimmung erlassen. Da geht das aber nicht so einfach. Der Akkord wird nicht nach Zeit berechnet, sondern nach Stück. Nun sagt die Kommission, es müsse alle Woche ausgerechnet werden, was nach Massgabe der verwendeten Zeit von dem vereinbarten Akkordlohn wöchentlich fällig wird. Welche Fülle von Streitigkeiten wird sich daraus ergeben! Welche nutzlosen Plackereien! Ist am Lohnzahlungstag, sagen wir am Freitag, die Akkordarbeit zu $\frac{5}{6}$ erledigt, dann muss ein entsprechender Lohnbetrag ausgezahlt werden. Wird sie am folgenden Tage, am Sonnabend ganz fertig, dann muss natürlich noch einmal gezahlt werden; denn wenn der Akkord fertig ist, hat der Arbeiter Anspruch auf vollen Lohn. Wir müssen uns entschieden gegen eine solche unnütze Reglementierung aussprechen.

Dann ist noch eine Bestimmung zu erwähnen, dass in grösseren Betrieben die Lohnzahlung nur innerhalb der Arbeitszeit stattfinden darf. Das ist wieder eine Reglementierung, die wenig Sinn hat, solange es dem Unternehmer freisteht, wie lange er arbeiten lassen will. Das ist bisher, soweit männliche erwachsene Personen in Betracht kommen, die Regel. So kann der Unternehmer einfach die Arbeitszeit um die Zeit, die die Lohnzahlung in Anspruch nimmt, ausdehnen. Wir müssen uns dagegen aussprechen, dass indirekt eine Verkürzung der Arbeitszeit vorgeschrieben wird, ohne dass dazu eine zwingende Veranlassung vorliegt.

Dann die Strafgeelder! Die Reichstagskommission hat sich allgemein bemüht, die Bestimmungen zu Lasten der Arbeitgeber noch mehr zu verschärfen und die Bestimmungen zu Lasten

der Arbeiter, wenn ja mal eine in der Gewerbeordnung enthalten ist, abzuschwächen. Dies gilt für die Strafgeelder. Jetzt besteht die Vorschrift, dass Geldstrafen die Hälfte des Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen dürfen. Das wird von der Reichstagskommission auf ein Viertel ermässigt, einen Betrag, bei dem die Verhängung von Strafen keinen grossen Wert mehr hat. Darüber hinaus sollen Vorschriften erlassen werden über die Verwendung der Strafgeelder. Jetzt haben wir eine Bestimmung: alle Strafgeelder müssen zum Besten der Arbeiter des Betriebs verwendet werden, eine Bestimmung, die durchaus gutzuheissen ist, die aber auch vollständig genügt. Nun sollen noch andere Bestimmungen erlassen werden. Es sollen Grundsätze für die Verwendung festgelegt werden, und zwar entweder in besonderen Satzungen oder in der Arbeitsordnung. Dann soll der Arbeiterausschuss darüber angehört werden, wie diese Grundsätze lauten. Wenn die Grundsätze nicht ausreichen, um im einzelnen Falle die Verwendung der Strafgeelder zu bestimmen, soll auch hierüber der Arbeiterausschuss gehört werden. Ausserdem soll ihm mindestens einmal jährlich eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden. Endlich sollen hinsichtlich der Überweisung der Strafgeelder an eine Unterstützungskasse gewisse Einschränkungen stattfinden, auf die ich nicht näher eingehe. Kurz, eine Menge von Reglementierung, die angesichts des Umstandes, dass von Strafgeeldern gar kein grosser Gebrauch gemacht wird, wirklich nicht angezeigt erscheint.

Ich komme zu einem der wichtigsten Abschnitte, zu den Arbeiterausschüssen. Sie waren bisher fakultativ, und wir haben gar keine Veranlassung, uns irgendwie gegen diese Einrichtung auszusprechen. Im Gegenteil, aus unseren Kreisen sind manche Stimmen laut geworden, die die Erfahrungen, welche mit fakultativen Arbeiterausschüssen gemacht sind, durchaus als gut bezeichnen. Wenn nun aber, wie die Reichstagskommission es will, die Arbeiterausschüsse für alle Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern aus fakultativen in obligatorische umgewandelt werden, nimmt die Sache ein ganz anderes Gesicht an, die Stellung der Arbeiterausschüsse wird eine ganz andere. Der Arbeiterausschuss wird in höherem Masse der Gegenstand agitatorischer Bestrebungen sein. In dem obligatorischen Arbeiterausschuss braucht man weniger Rücksicht auf einander zu nehmen. Man kann Widerwärtigkeiten bereiten, ohne Gefahr zu laufen, das Bestehen des Arbeiterausschusses zu untergraben. Die Arbeiter können darauf pochen, dass ein Ausschuss sein muss, und können daraus einen Anreiz nehmen, ihn zu missbrauchen. Es kann der Anspruch entstehen, an der Leitung des Betriebes beteiligt zu sein, nicht nur gehört zu werden, sondern mitbestimmen zu dürfen — also ein Anlauf zu dem, was man als konstitutionelle Fabrik bezeichnet und worüber die Handelskammer zu Düsseldorf gesagt hat:

Der schwärmerische Gedanke einer konstitutionellen Fabrik ist genau so vernünftig — sie meint: genau so unvernünftig —

wie der Gedanke eines konstitutionellen Heeres.

Im einzelnen sind gegen die Beschlüsse der Reichstagskommission über die Arbeiterausschüsse noch manche Einwendungen zu machen; ich gehe aber darüber hinweg. Nur eins will ich noch erwähnen, nämlich dass für die Zuständigkeit der Arbeiterausschüsse ganz bedenkliche Vorschläge gemacht werden. Es sollen Anträge auf Gewährung von Ausnahmen bezüglich der Arbeitszeit und der Sonntagsruhe dem Arbeiterausschuss vorher zur gutachtlichen Äusserung unterbreitet werden. Das sind doch Dinge, die nicht aus dem Gesichtspunkt des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Unternehmer zu beurteilen sind, sondern aus dem Gesichtspunkte der geschäftlichen Verhältnisse, über die der Arbeiter kein Urteil hat, von Häufung und Dringlichkeit der Aufträge und dergleichen. Die vom Arbeiterausschuss geäusserten Wünsche und Bedenken soll der Unternehmer jedesmal schriftlich seinem Antrag beifügen. Ob er selbst die schriftliche Ausarbeitung machen soll, wird nicht gesagt. Jedenfalls ist es aber unerhört, den Unternehmer zu zwingen, dass er der Behörde im gegebenen Falle sagt: ich beantrage, Überstunden zu bewilligen, aber mein Arbeiterausschuss ist dagegen. Was das für Erfolge haben wird, können wir uns wohl ausmalen.

Einen für die Arbeiter im allgemeinen gültigen Beschluss der Reichstagskommission will ich noch kurz erwähnen, der sich auf die Vermietung einer Familienwohnung von dem Unternehmer

an den Arbeiter bezieht. Man sollte meinen, dass diese Sache nicht in die Gewerbeordnung gehört, da sie ein privatrechtliches Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter betrifft. Es soll nur die Kündigung vom 15. auf den 1. des Kalendermonats zulässig sein, und es werden die Fälle aufgeführt, in denen diese Kündigungsfrist nicht innegehalten zu werden braucht. Das sind, abgesehen vom Verrat von Fabrikgeheimnissen die Fälle, in denen der Arbeiter zum Nachteil des Unternehmers Brandstiftung, Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug begeht. Diese Regelung ist bedenklich, weil man daraus schliessen kann, dass andere Fälle nicht gelten sollen, wenn beispielsweise der Arbeiter einen Mitarbeiter bestiehlt, mit dem er in demselben Hause wohnt. Dann kann anscheinend nicht verlangt werden, dass er die Wohnung verlässt, sondern er kann ruhig weiterstehlen.

Nun komme ich zu den Bestimmungen über die technischen Angestellten, die unsere Handelskammern schon vielfach beschäftigt haben. Umso eher kann ich mich der Kürze befehligen. Der Grundgedanke, der hier massgebend war, auch schon in früheren Vorschlägen, ist der, dass die Stellung der technischen Angestellten, über die wir schon eine Reihe von Bestimmungen in der Gewerbeordnung haben, nach Möglichkeit der Stellung der Handlungsgehilfen angenähert werde, zu deren Gunsten im Handelsgesetzbuch noch eine Reihe Bestimmungen mehr erlassen sind. Gegen diese Tendenz haben wir nichts einzuwenden. Wir wollen nur, dass in einem Punkte, den ich besonders erwähnen werde, Besonderheiten der Industrie Berücksichtigung finden.

Auch für die technischen Angestellten ist eine Bestimmung über die Lohnzahlung, die Gehaltszahlung vorgesehen; sie soll monatlich erfolgen, und es soll keine spätere Zahlung vereinbart werden können. Der Bundesrat hatte die monatliche Zahlung als Regel aufgestellt, aber die Vereinbarung einer vierteljährlichen Zahlung zugelassen. Hiermit kann man einverstanden sein. Dagegen ist der Beschluss der Reichstagskommission zu beanstanden, nicht so sehr deswegen, weil er grossen Schaden stiftet, als vielmehr deswegen, weil er in unbegründetem Masse die Vertragsfreiheit beschränkt. Ich sehe nicht ein, warum nicht zum Beispiel mit dem ersten technischen Beamten der Firma Krupp vereinbart werden soll, dass die Zahlung seines Gehalts, das nicht unbeträchtlich sein wird, vierteljährlich erfolge. Das als sündhaft zu betrachten und zu verbieten, liegt nicht die mindeste Veranlassung vor.

Eine viel umstrittene Frage ist die, ob ein technischer Angestellter, wenn er krank ist und ihm sein Gehalt weiter gezahlt wird, sich darauf anrechnen lassen muss, was ihm aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Wir sind der Meinung, dass es richtig ist, ihm das anzurechnen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diese Regelung allgemein für den Dienstvertrag vorgesehen, und es ist doch wohl nicht von unsern schlechtesten Juristen verfasst. Das Handelsgesetzbuch schafft, indem es die Anrechnung verbietet, für Handlungsgehilfen ein Ausnahmerecht, das durch nichts gerechtfertigt ist, und ist besonders deshalb verkehrt, weil es auch die vertragsmässige vernünftige Regelung ausschliesst. Hieraus ist das Bestreben entstanden, auch für die technischen Angestellten die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches in ihr Gegenteil zu verdrehen, und natürlich tritt auch die Reichstagskommission hierfür ein, während der Bundesrat den richtigen Standpunkt einnimmt. Der Staatssekretär des Innern Herr Delbrück hat am 17. Februar im Reichstag mit erfreulicher Deutlichkeit gesagt, dass hier für die verbündeten Regierungen eine Prinzipienfrage vorliege und sie in diesem Punkte unter keinen Umständen nachgeben würden. Schade, dass der Bundesrat beim Handelsgesetzbuch anders gedacht hat; hoffen wir, dass er bei der Gewerbeordnung fest bleibt. Denn es ist in der Tat nicht zu billigen, dass jemand, wenn er krank ist und nicht arbeitet, mehr bezieht, als wenn er gesund ist und für sein Gehalt etwas leistet.

In bezug auf die Konkurrenzklausele — ein ebenfalls viel umstrittener Gegenstand — haben wir schon jetzt die Bestimmung, dass sie unverbindlich ist, wenn sie nach Zeit, Ort und Gegenstand die Grenzen überschreitet, durch die eine unbillige Erschwerung des Fortkommens der Angestellten ausgeschlossen wird. Viele sind der Ansicht, dass das eine nicht nur vernünftige, sondern auch genügende Bestimmung ist, insofern es dem Ermessen des Richters überlassen ist, nach

Lage des Einzelfalles das richtige zu finden. Dessenungeachtet hat sich der Ausschuss des Deutschen Handelstags damit einverstanden erklärt, dass man in mehrfacher Hinsicht eine nähere gesetzliche Regelung vornimmt. Die dafür vom Bundesrat gemachten Vorschläge schienen uns annehmbar zu sein mit zwei Ausnahmen, die ich noch erwähnen werde. Dagegen hat die Reichstagskommission auf diesem Gebiete Beschlüsse gefasst, die den Eindruck erwecken, als ob sie darauf gerichtet sind, die Konkurrenzklausel zwar nicht gesetzlich zu verbieten, die Regelung jedoch so vorzunehmen, dass praktisch damit nicht mehr auszukommen ist. Es ist ein verschlungener Pfad, den diese Bestimmungen gehen. Ich will Sie nicht durch alle Windungen führen und diese beleuchten, sondern nur knapp hervorheben, was uns an den Bestimmungen besonders missfallen muss.

Wir wollen nicht, wie die Reichstagskommission, dass die technischen Angestellten nach ihrem Gehalt in vier Kategorien geteilt werden: eine bis 1500 *M*, die zweite bis 2999 *M*, die dritte bis 7999 *M*, die vierte mit 8000 *M* und mehr, und dass für diese verschiedenen Kategorien ein verschiedenes Recht gelten soll.

Besonders bekämpfen wir die Bestimmung, dass die Reichstagskommission eine Konkurrenzklausel nur dann verbindlich sein lassen will, wenn sie nicht nur bezweckt, sondern auch geeignet ist, den Unternehmer vor solchen Schäden zu bewahren, die durch die Bekanntgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen entstehen können. Wir sind hiergegen einmal, weil es sich bei der Konkurrenzklausel keineswegs nur um die Wahrung von Geheimnissen handelt, sondern weil auch sonst die Konkurrenzklausel, wie ihr Name sagt, bis zu einem gewissen Grade die Konkurrenz ausschliessen soll. Wir sind sodann deshalb dagegen, weil es zwar bei der Klausel selbstverständlich ist, dass sie die Bewahrung vor Schäden bezweckt, indessen die Forderung des Nachweises, dass sie auch dazu geeignet ist, Schwierigkeiten herbeiführt. Wenn der technische Angestellte, der die Geltung einer Konkurrenzklausel mit der Begründung, dass sie nicht zur Schädigung geeignet sei, anfecht, damit vor Gericht geht, so muss der Unternehmer das Gegenteil zu beweisen suchen und muss, wenn es sich um Geheimnisse handelt, vor Gericht die ganzen Verhältnisse darlegen, welche sich auf diese Geheimnisse beziehen. Das ist ein Zwang, der nicht scharf genug gebrandmarkt werden kann.

(Sehr richtig!)

Weiter ist eine Einschränkung insofern vorgesehen, als die Konkurrenzklausel nicht für einen Zeitraum von mehr als einem Jahre vereinbart werden kann, es sei denn, dass dem Angestellten das zuletzt bezogene Gehalt weiter gewährt wird. Der Bundesrat hatte gesagt: mehr als drei Jahre, und damit hatten wir uns abgefunden. Die Zurückschraubung auf ein Jahr können wir nicht zugestehen. Ist doch früher auch von der Regierung betont worden, dass gerade in bezug auf die Dauer der Konkurrenzklausel die besonderen Verhältnisse der Industrie berücksichtigt werden müssten.

Sowohl gegen die frühere Bundesratsvorlage wie gegen die Reichstagskommissionsbeschlüsse ist einzuwenden, dass danach neben einer durch die Konkurrenzklausel vereinbarten Vertragsstrafe der Ersatz eines weiteren Schadens nicht beansprucht werden könnte. Hier liegt die Sache ähnlich wie hinsichtlich der Anrechnung von Versicherungsbeträgen im Krankheitsfalle. Unser gutes Bürgerliches Gesetzbuch bestimmt in dem Abschnitt über die Vertragsstrafe: Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Das Gegenteil hiervon setzt das Handelsgesetzbuch als Sonderrecht für die Handlungsgehilfen fest. Nun soll dasselbe Sonderrecht auch für die technischen Angestellten geschaffen werden. Ist ein solches Sonderrecht schon an sich zu bekämpfen, so steht ihm noch ein besonderes Bedenken entgegen. Es ist leicht möglich, dass die Vertragsstrafe der Konkurrenzklausel nicht so hoch ist, um vor einer Verletzung der eingegangenen Verpflichtung abzuschrecken, und dass der Inhaber eines fremden Betriebes bereit ist, die Strafe zu zahlen, um den Angestellten seinem Konkurrenten abspenstig zu machen. Solche Unlauterkeit darf nicht sanktioniert werden durch die vorgeschlagene Bestimmung, vielmehr muss man ihr durch den Anspruch auf Schadensersatz entgegenwirken.

Das sind sehr erhebliche Bedenken, die wir gegen die Vorschriften über die Konkurrenzklauseel zu erheben haben.

Wir wünschen sie aber auch in einem Punkte zu ergänzen, nämlich dahin, dass die Konkurrenzklauseel dann, wenn für ihre Dauer dem Angestellten die Weiterzahlung des zuletzt bezogenen Gehalts zugesichert wird, stets verbindlich sein soll. Dies ist an sich gerechtfertigt und würde insofern eine Sicherheit gewähren, als die Frage, ob die Voraussetzungen für die Verbindlichkeit vorliegen, in diesem Falle der Prüfung durch den Richter entzogen würde.

Über die Konkurrenzklauseel hat sich der Staatssekretär des Innern Herr Delbrück am 17. Februar im Reichstag dahin geäußert, dass noch eine weitere Klärung erforderlich sei. Wir wollen hoffen, dass dabei unseren schweren Bedenken Rechnung getragen wird. Man munkelt, dass die Reichsverwaltung inzwischen schon ziemlich schlüssig geworden sei, aber in einem Sinne, der nicht unsere Billigung finden könne.

Ich komme nun zu den Bestimmungen, die sich auf die Angestellten im Handelsgewerbe beziehen, und zwar zunächst in offenen Verkaufsstellen, dann in Kontoren, endlich im allgemeinen.

In offenen Verkaufsstellen haben wir den Neunuhrladenschluss, und der Hauptbeschluss der Reichstagskommission geht dahin, den Achtuhrladenschluss an seine Stelle zu setzen. Wir haben anerkennen müssen, dass es mit dem im Jahre 1900 eingeführten Neunuhrladenschluss keine schlimme Sache war, und dass die Beteiligten sich zum grossen Teil ganz gut, ja gern damit abgefunden haben. Wir haben gesehen, dass über den Zwang des Gesetzes hinaus in 500 Orten der Achtuhrladenschluss eingeführt worden ist. Man sollte auf diesem Wege bei freiwilliger Zustimmung der Beteiligten weiter vorgehen; wir können aber nicht gutheissen, dass das wieder durch Gesetz auch für diejenigen gemacht wird, die es nicht gern haben wollen.

(Sehr richtig!)

Kurz erwähnen will ich noch, dass bisher die Behörden bei Abstimmungen der Beteiligten nicht verpflichtet waren, der Mehrheit zu folgen, sondern dass sie es nur konnten. Wir möchten, dass das auch in Zukunft so geregelt bleibt, weil immerhin grosse Minderheiten vorhanden sein und die Verhältnisse der Minderheit so liegen können, dass dem Wunsche der Mehrheit nicht zu entsprechen ist, ohne die Minderheit allzu sehr zu schädigen.

Ein ganz neues Gebiet eröffnet sich mit der Regelung der Arbeitszeit in Kontoren; darüber hatte man bisher keine gesetzlichen Bestimmungen. Die Bestrebungen, auch dafür etwas zu machen, sind schon alt. Im Jahre 1901 wurde eine Statistik über die Länge der Arbeitszeit aufgenommen; es folgten 1903 weitere Erhebungen, insbesondere auch darüber, welche Missstände für Gesundheit und Fortbildung hinsichtlich der Arbeitszeit vorhanden seien. Die Meinungen gingen ja manchmal auseinander. Aber im grossen Ganzen werden wir wohl sagen dürfen, dass Missstände, die eine gesetzliche Regelung rechtfertigen, nicht festgestellt sind.

(Sehr richtig!)

Gleichwohl befürwortete 1905 der Beirat für Arbeiterstatistik eine 11stündige Ruhezeit und eine 1½stündige Mittagspause. Der Reichstag fasste 1908 einen Beschluss zu gunsten gesetzlicher Regelung. Dem folgt nun die Reichstagskommission, indem sie für eine 9stündige Arbeitszeit, eine 12stündige Ruhezeit und eine 1½stündige Mittagspause eintritt. Wie gesagt, bieten die tatsächlichen Verhältnisse keine Rechtfertigung für ein gesetzliches Vorgehen. Wir haben ferner Bedenken dagegen, weil der Bedarf an Arbeit vielfach schwankt. Lange Zeit im Jahre hindurch genügt vielleicht die gesetzliche Arbeitszeit. Zu anderer Zeit ist aber mehr Arbeit erforderlich. Beispielsweise ist dies für die Banken besonders am Vierteljahrsschluss der Fall; die Spediteure haben manchmal viel, manchmal wenig zu tun; weitere Einzelheiten unterdrücke ich. Diese Verhältnisse sollen ja dadurch berücksichtigt werden, dass Überarbeit an 60 Tagen zulässig ist. Dann muss der

Prinzipal ein Verzeichnis anlegen, und die Überarbeit wird registriert, damit die Zahl der Ausnahmetage nicht überschritten wird. Mit der Uhr in der Hand, so sagt die Handelskammer zu Barmen, muss der Prinzipal aufpassen, ob die Registrierpflicht eintritt. Auch für wenige Minuten muss registriert werden. Wieder mehr Schreibung und Schererei, mehr Polizeikontrolle, mehr Gelegenheit zu Denunziationen! Nach Erschöpfung der 60 Ausnahmetage überhaupt keine Aushilfe! Wir müssen uns grundsätzlich dagegen aussprechen, dass, wo keine Missstände festgestellt sind, eine gesetzliche Regelung stattfindet, und dass den arbeitsamen, willigen Handlungsgehilfen, die einsehen, dass auch mal mehr Arbeit bewältigt werden muss, dieses kraft Gesetzes verwehrt werden soll. Wir haben jetzt im Handel den Zustand, dass in grossem Umfange zwischen Prinzipalen und Handlungsgehilfen ein gutes Verhältnis besteht, und dass beide fleissig arbeiten, wenn es nötig ist. Da soll nun durch das Gesetz eingegriffen werden, und der Prinzipal soll seine Leute, die arbeiten wollen, hinausweisen müssen, weil das gegen das Gesetz ist. So etwas sollten wir uns fernhalten. Wie kommt man dazu, die Arbeitszeit in Kontoren zu regeln, während man in Industrie und Handwerk, wo an die Arbeiter vielfach ganz andere körperliche Anforderungen gestellt werden, die Arbeitszeit freigibt? In Industrie und Handwerk gibt es keine Höchstarbeitszeit für männliche erwachsene Arbeiter; da kann der Bundesrat sie nur ausnahmsweise aus besonderen sanitären Gründen anordnen und hat sich dabei mit verständiger Vorsicht bisher auf die Bleihüttenindustrie, die Bäckerei, die Müllerei und die Gastwirtschaft beschränkt. Hier, in den Kontoren, haben wir eine Tätigkeit, von der jeder sagen muss, dass sie gegenüber der industriellen Arbeit nicht als besonders anstrengend anzusehen ist. Hier mit gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen, hat Gründe, auf die ich nachher noch komme.

Über die Handelsinspektoren, die von der Reichstagskommission empfohlen werden, kann ich mich namentlich deshalb kurz fassen, weil unsere Vollversammlung sich bereits vor zwei Jahren gegen eine solche Einrichtung ausgesprochen hat, die überflüssig und lästig sei, das Verhältnis zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen schädigen und den Kaufmannsstand herabdrücken würde. Was würden solche Inspektoren überhaupt zu kontrollieren haben? Die Innehaltung der wenigen Bestimmungen über Sonntagsruhe, Ladenschluss, Einrichtung der Arbeitsräume usw. Dazu bedarf es keiner besonderen technischen Sachkunde, wie sie der Gewerbeaufsichtsbeamte haben muss, um den Anforderungen gewachsen zu sein, die an ihn gestellt werden. Im Handelsgewerbe genügen vollständig die gewöhnlichen Polizeiorgane. Von gewisser Seite ist behauptet worden, dass in erheblichem Masse Übertretungen der geltenden Bestimmungen stattfinden und deswegen besondere Aufsichtsorgane erforderlich seien. Wir haben hierüber Erhebungen veranstaltet, und es hat sich als Ergebnis herausgestellt, dass jene Behauptung durchaus unzutreffend ist. Von Handelsinspektoren sollte man umso mehr absehen, als es wünschenswert ist, den Beamtenapparat nicht immer mehr zu vergrössern und mit den Steuergeldern keine Verschwendung zu treiben. Übrigens hat sich bereits vor einiger Zeit der Reichstag im Plenum für Handelsinspektoren erklärt. Dagegen hat der Bundesrat einen ablehnenden Beschluss gefasst — ein weiterer Fall, in dem der Bundesrat unseren Wünschen mehr Rechnung getragen hat als der Reichstag.

Ich bin am Schluss der Bemerkungen, die ich über die einzelnen Vorschläge des Bundesrats und der Reichstagskommission zu machen habe. Gestatten Sie mir noch einige Ausführungen allgemeiner Natur.

Dass wir mit unserer Arbeitergesetzgebung auf falschem Wege sind, haben unsere massgebendsten Staatsmänner in unzweideutiger Weise anerkannt. Im vorigen Jahre erklärten Herr v. Bethmann Hollweg, damals Staatssekretär des Innern, jetzt Reichskanzler, und Herr Delbrück, damals preussischer Minister für Handel und Gewerbe, jetzt Staatssekretär des Innern, übereinstimmend, dass auf diesem Gebiete jetzt Fragen gesetzlich geregelt würden, die sich eigentlich nicht dazu eigneten, und gesetzliche Bestimmungen getroffen würden, die besser unterblieben; ganz klare, unzweideutige Worte, die nach meiner Meinung eine ziemlich scharfe Kritik unserer bisherigen Gesetzgebung enthalten.

Diese Ausführungen wurden gemacht zur Begründung der Vorlage über die Arbeitskammern, in dem Sinne, dass man solche Bestimmungen zu treffen genötigt sei, solange Arbeitskammern nicht existierten und damit eine Möglichkeit nicht vorhanden sei, im Wege der Verständigung der beteiligten Parteien dasjenige herbeizuführen, was gut sei und was man andernfalls durch Gesetze herbeiführen müsse. Ich möchte einschalten: wir haben die Arbeitskammern nicht auf die Tagesordnung der diesjährigen Vollversammlung gesetzt, weil wir uns schon zweimal in der Vollversammlung deutlich über sie ausgesprochen haben, und uns ein drittes Mal des Guten zu viel schien. Soweit dies eine Lücke unserer Tagesordnung bedeutet, ist sie ja gestern Abend beim Festmahl noch ein wenig ausgefüllt worden.

Nun bin ich der Meinung, dass es nicht an dem Mangel von Arbeitskammern liegt, wenn solche Bestimmungen, wie die kritisierten, in die Erscheinung treten, und ich bin nicht so optimistisch, zu glauben, dass, wenn Arbeitskammern eingeführt werden, alsdann die Kräfte, die jetzt nach Erlass gesetzlicher Bestimmungen drängen, brach gelegt und solche Bestimmungen nicht mehr erstrebt und erlassen werden. Ich glaube also, dass Erwägungen der bezeichneten Art nicht zu Gunsten der Arbeitskammern geltend gemacht werden können.

Der Mangel an Arbeitskammern ist nicht der Grund für dieses ewige Drängen nach gesetzlichen Bestimmungen. Der wesentliche Grund ist der, den auch schon gestern Abend Herr Geheimrat Vogel hervorgehoben hat, dass nicht so sehr bei unserer Reichsverwaltung als beim Reichstage — sehr zutreffend sagte Herr Geheimrat Vogel, man müsste besser sagen: bei den Parteien des Reichstages — das Bestreben sich vielfach betätigt, Vorschläge zu machen und gesetzliche Bestimmungen zu treffen, durch die eine günstige Position gegenüber der grossen Masse der Wähler gewonnen wird. Das muss einmal ausgesprochen werden; denn es bildet den Angelpunkt der ganzen Misere auf diesem Gebiete.

(Sehr richtig!)

Wir sehen jedesmal, wenn der Reichstag zusammenkommt, die Flut der sozialpolitischen Anträge, die von fast allen Parteien ausgehen, oft zu dem Zwecke, dass nicht von einer Partei nachher im Wahlkampf gesagt werden kann, sie habe solche Anträge nicht eingebracht. Das hat ja zu erheblichen Missständen geführt. Um wenigstens den Wettstreit in bezug auf die Priorität der Einbringung und Beratung solcher Resolutionen bis zu gewissem Grade zu beseitigen, hat man zu dem Aushilfemittel gegriffen, zu bestimmen, dass alle Resolutionen, die während eines bestimmten Zeitraums nach Eröffnung des Reichstages eingebracht sind, als gleichzeitig eingebracht gelten.

Gewiss spricht sich niemand hier im Saale grundsätzlich gegen eine verständige Sozialpolitik aus, gegen eine Politik, die dazu führt, offenbare Missstände, unter denen unsere Arbeiter leiden, zu beseitigen, denjenigen, die im Leben eine schwächere Position haben, auch von Staats wegen zu helfen. Ich für meine Person erkläre wenigstens, dass ich auf einem solchen Standpunkte stehe. Aber was ich doch einmal aussprechen möchte, ist, dass man mit dem Begriff des wirtschaftlich Schwachen recht viel Unfug treibt.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Wenn ich mich an meine wissenschaftliche Lehrzeit zurückerinnere und an die Lehrbücher und an die Lehrer der Nationalökonomie, dann wurde es immer so dargestellt, als wenn beim Dienstvertrage zwischen dem Dienstherrn und demjenigen, der hauptsächlich nur seine Arbeitskraft zu verkaufen hat, der letztere stets der schwache Teil sei. Die Sache lag wohl schon damals und liegt erst recht jetzt bei unserer ausgewachsenen Arbeiterbewegung nicht so, dass man sagen könnte: unter allen Umständen ist der Arbeiter der schwächere Teil. Seitdem die Arbeiter in ungeheurem Umfange und mit grossem Erfolge organisiert sind und dem Arbeitgeber nicht mehr als einzelne Arbeiter gegenübertreten, da ist sogar vielfach der Arbeitgeber insofern schwächer, als er ganz andere Dinge zu verlieren hat in dem Kampfe der beiden streitenden Parteien.

(Sehr richtig!)

Deshalb und weil ich doch wohl annehmen muss, dass die Herren, die im Reichstage an unserer Gesetzgebung arbeiten, diese Dinge auch ein wenig kennen, kann ich mich nicht davon überzeugen lassen, dass die erörterten Bestrebungen nur gemacht werden, um die wirtschaftlich Schwachen zu stützen, sondern sie geschehen auch, um die Gunst der Wähler für sich zu gewinnen.

(Sehr richtig!)

Früher wandte man sich hauptsächlich auf diesem Gebiete an die gewerblichen Arbeiter im engeren Sinne. Da ist nun viel geschehen, sodass nicht mehr so viel übrig bleibt, und mit diesen Arbeitern geht das Geschäft nicht mehr so gut, seitdem sie zum grössten Teil der Sozialdemokratie verfallen sind, und die schönsten Anträge und Beschlüsse, die von anderer Seite zu ihren Gunsten vorgeführt werden, doch nicht den Effekt haben, sie für sich als Wähler zu gewinnen.

Daher sehen wir, das deutete ich vorhin an, dass nun in höherem Masse andere Kreise in diese Bestrebungen hineingezogen werden, dass man sich beispielsweise mit besonderer Vorliebe der Bestrebungen annimmt, die für die Handlungsgehilfen betrieben und von deren agitatorischen Verbänden in den Vordergrund gerückt werden. Dann kommt weiter das Gebiet der Privatangestellten, die nun für die Gesetzgebung auftauchen und von denen namentlich auf dem Gebiete der Versicherung Forderungen angemeldet werden, zu denen der Deutsche Handelstag noch nicht Stellung genommen hat. In diesem Zusammenhang ist auch die sogenannte Mittelstandsbewegung zu nennen, die Bestrebungen für die kleinen Kaufleute, für das Handwerk. Überall ist es die Masse, auf die man Rücksicht nimmt. Denken Sie beispielsweise an das Submissionswesen. Wenn man jetzt darüber etwas im Reichstage hört oder in der Presse liest, so wird in allererster Linie betont, dass die Handwerker berücksichtigt werden müssen, und es scheint fast selbstverständlich, dass kaum jemand den Standpunkt vertritt, dass die Industrie eigentlich genau so gut bei den Submissionen in Konkurrenz treten könne wie das Handwerk. Es ist überall das gleiche: für die vielen geschieht viel, für die wenigen wenig. Wenig sind leider die Unternehmer in der Industrie.

Wie schlecht die industriellen Unternehmer behandelt werden, dafür führte ich schon ein Beispiel an: die Lohnzahlungsbücher. Ich kann noch andere Beispiele auf dem Gebiete der Gewerbeordnung anführen. Wir haben seit Jahren ein paar Anträge an die Regierung gebracht, die Bestimmungen zu gunsten der Unternehmer zum Gegenstand hatten, einen Antrag, der sich auf das Verbot der Aufrechnung gegen Lohnforderungen bezog, dass da Ausnahmen zugelassen sein sollten bei vorsätzlichen unerlaubten Handlungen oder Pflichtverletzungen und bei Strafgeldern, und einen anderen, dass unter die Gründe für sofortige Entlassung eines Arbeiters der Fall aufgenommen werden müsse, wenn sich einer eine grobe Tätlichkeit gegen seinen Mitarbeiter hat zu Schulden kommen lassen. Das waren doch beachtenswerte Anträge; sie sind aber selbstverständlich nicht beachtet worden, einen Bescheid darauf haben wir niemals erhalten. Vollends im Reichstage denkt keiner daran, solche Anträge aufzunehmen, die mal gegen die Arbeiter und für die Unternehmer sind.

(Sehr richtig!)

„Ich teile die Auffassung, dass die gesamten bürgerlichen Parteien, dass die gesamte bürgerliche Presse, in allen Fällen eo ipso auf der Seite der geschworenen Feinde der Grossindustrie und des Unternehmertums stehen.“

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Das sage nicht ich, das hat der Herr Staatssekretär des Innern gesagt.

(Bravo! — Heiterkeit.)

Ich würde es nicht so sagen, es scheint mir zu weit zu gehen. Aber dass ein Mann in dieser Stellung, mit dieser Kenntnis aller in Betracht kommenden Verhältnisse, einen solchen Satz aufstellen konnte, wirft doch ein schlimmes Schlaglicht auf die Situation, in der wir uns befinden. Weil von

allen Seiten her Sukkurs für diejenigen Bestrebungen kommt, die wir an sich nicht zurückweisen, deren Auswüchse wir aber bekämpfen, deshalb bekommen wir diese Menge von Bestimmungen zu Lasten der Unternehmer, die Reglementierung des Gewerbes.

Die Gewerbeordnung enthält einen ganz hübschen Paragraphen, der lautet:

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.

Was hat dieser Satz noch für eine Bedeutung? Gewiss, einige Bedeutung hat er; aber die vielen reglementierenden Bestrebungen gehen doch darauf hinaus, ihn fast zur Farce zu machen.

(Sehr richtig!)

Gegenstand freier Übereinkunft! In welchem Umfange sind nicht schon jetzt die Bedingungen, unter denen die Arbeit sich vollzieht, die Anforderungen an die Betriebseinrichtungen und dergleichen, geregelt, in welchem Umfange ist nicht schon die Arbeitszeit geregelt, für die jugendlichen Arbeiter, für die weiblichen, zum Teil auch für die männlichen erwachsenen Arbeiter! Alles das ist zum grossen Teil der freien Übereinkunft schon gänzlich entzogen.

In einem wichtigen Punkte allerdings herrscht noch die freie Übereinkunft, nämlich darin, was für die Arbeit bezahlt wird. Wir haben jedoch gestern gehört, dass auch in diesem Punkte schon gebohrt wird mit den Lohnämtern, mit der Ausgestaltung der Tarifverträge, wie die Reichstagskommission es für die Hausarbeit wollte. Wenn dieser wichtigste Punkt der freien Übereinkunft auch noch entzogen werden soll, was bleibt dann noch übrig?

Die Beschlüsse der Reichstagskommission, so sehr sie uns auch gegen den Strich gehen müssen, haben nach meiner Auffassung doch das eine gute gehabt, dass sie einmal die Stimmung, die in den Kreisen von Industrie und Handel über diese Dinge herrscht, zu kräftigem Ausdruck haben kommen lassen, und es finden sich in der Tat in den Äusserungen auch von Handelskammern solche, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen.

Damit Sie nicht nur immer hören, wie ich über dies oder das denke, möchte ich Ihnen aus solchen Äusserungen etwas vorlesen. Die Handelskammer zu Lahr sagt z. B. in bezug auf die Beschlüsse der Reichstagskommission:

Es wird eine solche übermässige Häufung kleiner und, man muss wirklich sagen, kleinlicher Bestimmungen zur Folge haben, dass dem Betriebsinhaber . . . sein Geschäftsbetrieb in bedauerlicher Weise erschwert wird, weil er, besonders der kleinere Gewerbetreibende, sich in dieser Menge von Vorschriften kaum mehr auskennen und zurechtfinden kann und stets in Gefahr unbeabsichtigter Verfehlung und unverdienter Bestrafung steht. . . . Ferner wird durch die übermässige Häufung des Erlasses neuer und die Verschärfung bestehender, bis in kleinste Einzelheiten gehender Überwachungsvorschriften, Verbote und Strafandrohungen nicht nur die Autorität des Arbeitgebers seinen Angestellten und Arbeitern gegenüber aufs bedenklichste geschwächt, sondern auch das Ansehen des deutschen Gewerbetreibenden, Industriellen und Kaufmanns im Auslande, wo nicht vor jeder gewerblichen oder kaufmännischen Aktion ein Vorschrifts-, ein Verbot-, Aufsichts- und Strafparagraph steht, wie in Deutschland, schwer geschädigt. Man kann sich bei manchen Bestimmungen in der Tat des Eindrucks nicht erwehren, als ob man bei dieser Ausgestaltung der Gewerbeordnung den Betriebsinhabern, den Arbeitgebern, den Prinzipalen jede Rücksicht der Billigkeit und des Vertrauens, selbst der Gleichberechtigung von vornherein versagt und sie lediglich als diejenigen Leute ansehen und behandeln zu müssen geglaubt hätte, als die sie von sozialistischer Seite mit Vorliebe bezeichnet werden, als rücksichtslose, egoistische Ausbeuter.

Dann möchte ich noch einen kurzen Satz vorlesen, der mir besonders gut gefallen hat. Die Handelskammer zu Mannheim sagt:

Die deutsche Volkswirtschaft wird, wie die keines anderen Volkes der Erde, seit Jahren durch Gelegenheitsgesetze aller Art und durch eine Fülle von Reglementierung und polizeilicher Kontrolle in einer Weise belästigt, dass man nur darüber sich wundern kann, wie unter dieser Vielregiererei die Unternehmungslust noch nicht verschwunden ist.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Ich kann auf eigene Erfahrungen in längerer als zwanzigjähriger Berufstätigkeit zurückblicken, während deren ich manches Mal, wenn auch nicht so oft, wie ich möchte, Gelegenheit hatte, mich mit den Herren, die davon betroffen sind, unmittelbar über diese Dinge auszusprechen. Auch ich kann nur sagen, dass mich oft das Gefühl der Verwunderung überkommen hat, dass noch jemand Lust hat, einen grossen Fabrikbetrieb zu leiten gegenüber den Widerwärtigkeiten, die oft in den Arbeiterverhältnissen liegen, und auch gegenüber dem, was noch durch die Gesetzgebung hinzukommt. Darin liegt eine grosse Gefahr, wenn es mal dazu kommt, dass die Arbeitgeber verbittert werden, dass ihnen ihre Tätigkeit, ihre Funktionen in unserer Volkswirtschaft erschwert werden. Es kann dazu kommen, dass der Sohn eines Fabrikanten denkt: warum sollst du dich plagen wie dein Vater? Du verkaufst lieber deine Fabrik, gründest sie um, ziehst Dividenden und Zinsen von Wertpapieren und siehst, ob noch andere Lust haben, sich in dem Gewerbe zu betätigen.

(Sehr richtig!)

Hier liegt eine eminente Gefahr vor, die nicht so sehr für diejenigen Herren, die gegenwärtig an der Spitze gewerblicher Unternehmungen stehen, besteht, sondern die vielmehr für die ganze Volkswirtschaft von der grössten Bedeutung ist; denn wenn die Funktionen der Unternehmer in dieser Weise zwar nicht ausgeschaltet, aber doch gelähmt werden, und sie sich nicht mehr so entfalten können, wie es wünschenswert ist, so würde das ein erheblicher Schaden für unsere Volkswirtschaft sein, besonders angesichts des Umstandes, dass gerade unsere Industrie dazu berufen ist, den grossen Bevölkerungsüberschuss, den wir in Deutschland haben, zu beschäftigen.

Woher soll nun die Hilfe kommen gegenüber einer solchen Gefahr? Auch darüber ist ja gestern Abend schon gesprochen worden, und wir haben schon früher darüber verhandelt. In den Beratungen unseres Ausschusses vom Juni 1908 wurde ebenso klar erkannt, dass die Sache trübe aussieht, wie dass auf einen Umschwung der Verhältnisse eigentlich nur gehofft werden kann, wenn wirklich in unsere gesetzgebenden Körperschaften mehr Männer hineinkommen, die Verständnis für diejenigen Gesichtspunkte haben, die ich hier heute vorgetragen habe, wenn mehr Männer aus Industrie und Handel in unser Parlament einziehen. Das wurde in unserer Ausschusssitzung erkannt, und es wurde darüber beraten, wie das wohl zu machen sei, und der Vorstand wurde beauftragt, darüber nachzudenken. Leider muss ich mitteilen, dass diese Aufgabe sehr schwer war und dass sie noch kein befriedigendes Ergebnis hatte.

Viele Hoffnungen werden in unseren Kreisen auf die Gründung des Hansabundes gesetzt, und nachdem wir seit dessen Gründung zum ersten Male zusammengetreten sind, darf ich vielleicht ganz kurz auch ihn in den Kreis dieser Betrachtung ziehen, indem ich zunächst hervorhebe, dass wohl in unsern Kreisen überall die Entstehung und das Wachsen dieser mächtigen Organisation mit der lebhaftesten Freude begrüsst worden ist, dass wir von dem lebhaftesten Danke erfüllt sind für die Männer, die dort arbeiten, insbesondere für den Mann, der an seiner Spitze steht und unermüdlich die Kreise von Industrie, Handel und Handwerk aufruft,

(Bravo!)

dass wir eine günstige Entwicklung des Hansabundes umsomehr erhoffen, je mehr er die Ziele verfolgt, die bei seiner Entstehung vorschwebten: die Zusammenfassung unserer Kreise gegenüber agrarischen Übergriffen. Es wäre zu wünschen, dass er seine Stosskraft hierauf richtete. Bei dem, was uns heute beschäftigt, wird er uns, glaube ich, nicht viel helfen können; denn in seinen Richtlinien selbst ist gesagt, dass er sich auf dem Gebiete der Sozialpolitik, soweit entgegengesetzte

Interessen und Forderungen einander gegenüberstehen, neutral verhalten wolle. Gegenüber den Bestrebungen, die wir heute besprochen haben, wird er daher schwerlich in Aktion treten.

Andere grosse Körperschaften gehen in anderer Weise vor: der Zentralverband Deutscher Industrieller, indem er zu Wahlfonds Geld sammelt, um dieses Geld bei den Reichstagswahlen zweckmässig zu verwerten. Allerdings sucht er den Hansabund, den er mitbegründet hat, von dieser Tätigkeit sozusagen abzudrängen und spricht ihm die Berufung dafür ab, abgesehen von Ausnahmefällen, in der Wahlagitation tätig zu sein. Dies scheint mir bedauerlich; denn wenn der Hansabund bei dieser Frage ausgeschaltet werden soll, wo es sich darum handelt, dass die Forderungen, die von unserer Seite erhoben werden, im politischen Leben durchgedrückt werden, dann hat er eigentlich keinen Zweck.

(Sehr richtig!)

Was Industrie und Handel wollen, wie sie gesetzliche Vorlagen beurteilen, welche Änderungen, welche Neuerungen sie wünschen, darüber Klarheit zu schaffen, daran hat weder der Deutsche Handelstag noch irgend eine andere ähnliche Korporation es jemals an sich fehlen lassen.

Also der Zentralverband hat es in Angriff genommen, durch Sammlung von Geldmitteln einen Einfluss auf die Wahlen auszuüben. Ich stehe nicht unter dem Eindruck, dass der Mangel an Geldmitteln es in erheblichem Masse bisher verhindert hat, dass das Parlament Männer, die unsere Bestrebungen als berechtigt anerkennen, in sich schliesst. Aber ich schliesse aus der Tatsache dieses Vorgehens und dem Erfolg, den es, wie ich höre, hat, dass auch dieser Gesichtspunkt von Bedeutung ist. Deshalb können wir nur wünschen, dass das Bestreben des Zentralverbandes zum Ziele führen möge.

Der Deutsche Handelstag kann sich nach seiner Natur und Zusammensetzung nicht auf diesen Weg begeben; denn die Mitglieder, die er in den gesetzlichen Körperschaften für Industrie und Handel hat, erhalten ihre Mittel aus öffentlichen Steuern, und ihre Mittel sind auch beschränkt. Wir können uns im wesentlichen immer nur darauf beschränken, den bisher beschrittenen Weg weiter zu gehen; als sorgsame Hüter und Wächter der Interessen, die uns anvertraut sind, alles genau zu verfolgen, was an Bestrebungen, die uns berühren, auftritt, und zu allem nach sorgfältiger Arbeit, auf die wir den grössten Wert legen, Stellung zu nehmen und dafür zu sorgen, dass niemand behaupten kann, er habe nicht gewusst, wie Industrie und Handel über wichtige Dinge denken, und er habe bei gesetzlichen Vorschlägen und Beschlüssen nicht gewusst, welche Folgen davon in den sachkundigen Kreisen erwartet werden.

(Bravo!)

Wir sollten nicht erlahmen, in dieser wenn auch bescheidenen Rolle fortzuarbeiten, die Gewissen immer wieder zu schärfen, derer, welche die Macht haben. Wenn wir in dieser ernsten und eindringlichen Arbeit nicht müde werden, dann dürfen wir auch die Hoffnung haben, dass bei den Reichstagsmitgliedern das Gefühl der Verantwortlichkeit, welche sie uns gegenüber haben, geschärft wird, und wir werden dazu beitragen, sie vor schädlichen Schritten zu bewahren. Wir dürfen ferner hoffen, an der Stelle, wo es nicht in demselben Masse, aber doch auch not tut, bei den verbündeten Regierungen Gehör zu finden. Es wurde gestern Abend angedeutet, dass sie manchmal in ihrem Innern das nicht mitmachen möchten, was sie schliesslich sanktionieren, und dass sie auf die Parteien, mit denen sie im Reichstage arbeiten müssen, Rücksicht nehmen zu sollen glauben. Wenn sie dabei erwägen, welche Konzessionen sie in dem einen oder anderen Falle vielleicht gegen ihre bessere Überzeugung machen sollen, mögen sie sich stets dessen bewusst sein, dass in der Gegenschale der Wage die schweren Bedenken ruhen, die von unserer Seite immer wieder zum Ausdruck gebracht werden müssen.

(Bravo!)

Meine Herren! Wenn Sie mit den Ausführungen einverstanden sind, die ich die Ehre hatte, vor Ihnen zu machen, dann bitte ich Sie, die Erklärung abzugeben, die in Ihren Händen ist.

(Lebhaftes Bravo und Händeklatschen.)

Verhandlung über den Vortrag.

Vorsitzender Kaempff (Berlin): Meine Herren! Der Beifall, den Sie den Ausführungen unseres Herrn Generalsekretärs gezollt haben, ist ausserordentlich berechtigt, und ich bitte, mir zu gestatten, dass ich diesen Beifall, den Sie durch Händeklatschen ausgedrückt haben, durch Worte wiederhole, indem ich dem Herrn Generalsekretär versichere, dass er mit der Betonung der Notwendigkeit, die Interessen von Industrie und Handel in höherem Masse als bisher zu wahren, uns allen aus der Seele, aus dem Herzen gesprochen hat,

(Bravo!)

und dass wir ihm dafür dankbar sind, dass er das, was wir gedacht haben, in so vorzüglicher und unumwundener Weise zum Ausdruck gebracht hat.

(Lebhafte Zustimmung.)

Engelhard (Mannheim): Ich stelle den Antrag, dass die ganz vorzügliche Rede, die wir soeben gehört haben, Ihrem Hauptinhalte nach und insbesondere in ihren Schlussfolgerungen, die, wie der Herr Präsident richtig gesagt hat, so ganz aus unserer Seele gesprochen waren, besonders gedruckt und ihr weiteste Verbreitung gegeben wird.

Stumpf (Osnabrück): Den Ausführungen des Herrn Berichtstatters etwas hinzuzufügen, liesse sie abschwächen. Ich möchte mir nur zu denjenigen seiner Ausführungen eine Bemerkung gestatten, die sich auf den industriellen Wahlfonds beziehen. Ich möchte nicht gern, dass bezüglich des Vorgehens des Zentralverbandes Deutscher Industrieller ein Missverständnis entsteht, und das wäre der Fall, wenn man das, was uns Herr Dr. Soetbeer gesagt hat, ohne jede Bemerkung in die Öffentlichkeit hineingehen liesse. Ich halte mich für berechtigt, meinem lieben alten Freunde die Versicherung zu geben, dass es dem Zentralverbande mit der Gründung seines Wahlfonds durchaus nicht einfällt, den Hansabund von einer wirksamen Betätigung bei den Wahlen abzudrängen. Im Gegenteil, der Zentralverband Deutscher Industrieller sammelt den Wahlfonds, um bei den Bestrebungen, die wir zur Erzielung einer besseren Vertretung unserer Interessen unternehmen wollen, den Hansabund bei solchen Kandidaturen, die der Zentralverband in dieser Richtung für geeignet hält, kräftig zu unterstützen. Er will nur pflichtgemäss das Seinige tun, indem er dahin strebt, dass die Interessen der Industrie im Reichstage mehr als bisher sachliche Berücksichtigung finden.*)

(Bravo!)

Vorsitzender: Mein Vorschlag deckt sich mit den ersten Worten des Herrn Vorredners. Ich bin der Meinung, dass wir dem Referate des Herrn Dr. Soetbeer die grösste Ehre dadurch antun, dass wir darüber nicht diskutieren.

(Bravo!)

Ich möchte Ihnen den Vorschlag machen, von einer Besprechung der Resolution abzusehen und nur darüber abzustimmen.

(Bravo!)

Ich bitte diejenigen Herren, die Hand zu erheben, welche die Resolution annehmen wollen.

(Geschicht.)

Die Resolution ist einstimmig angenommen.

(Bravo!)

*) Vergl. jedoch aus der Begründung des vom Ausschuss des Zentralverbandes Deutscher Industrieller zur Bildung eines industriellen Wahlfonds am 15. Oktober 1909 gefassten Beschlusses folgende Ausführungen: „Der Zentralverband erachtet, abgesehen von besonderen und daher besonders zu behandelnden Fällen, eine allgemeine Einwirkung auf die Wahlen seitens des Hansabundes für unzulässig. Der Zentralverband ist der Überzeugung, dass der Hansabund im eigenen Interesse handeln würde, wenn er die allgemeine Einwirkung auf die Wahlen den in ihm vereinigten grossen Interessentengruppen überliesse.“

Die Resolution lautet:

Nachdem die Gewerbeordnung zur Regelung des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter schon in vielen Beziehungen den Zwang des Gesetzes an die Stelle des freien Vertrages gesetzt hat, warnt der Deutsche Handelstag davor, in dieser Richtung zu weit zu gehen.

In dem vom Bundesrat beschlossenen und dem Reichstag am 11. Februar 1910 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung sind insofern Verbesserungen des geltenden Rechts enthalten, als die nutzlosen und lästigen Lohnzahlungsbücher für minderjährige Arbeiter beseitigt und die Lohnbücher, die für bestimmte Gewerbe vorgeschrieben werden können, zu Abrechnungsbüchern umgestaltet werden sollen. Dagegen ist der Vorschlag des Entwurfes abzulehnen, dass nicht nur dem Bundesrat, sondern auch den Landeszentralbehörden und den Polizeibehörden die Befugnis zustehen soll, Lohnbücher vorzuschreiben und die Arbeitszeit zu regeln. Auch ist in höherem Masse Gewähr dafür zu leisten, dass vor dem Erlass so einschneidender Massregeln die Beteiligten gehört werden. Die Bestimmung, nach der es den Gemeinden frei stehen würde, für alle weiblichen Arbeiter unter achtzehn Jahren die Pflicht zum Besuch einer Fortbildungsschule, und zwar auch innerhalb der Geschäftszeit, einzuführen, ist als eine schwere Gefährdung der auf weibliche Arbeiter angewiesenen Gewerbebranche zurückzuweisen. Die Verschärfung einiger Strafbestimmungen kann zugestanden werden.

Bedarf hiernach schon der Gesetzentwurf des Bundesrats erheblicher Einschränkungen, so muss der Deutsche Handelstag den schärfsten Einspruch erheben gegen Beschlüsse, die im Jahre 1909 von einer Kommission des Reichstags bei Beratung eines früheren Gesetzentwurfs gefasst worden sind. Die Reglementierung der Lohnzahlung, die Herabsetzung der zulässigen Höhe der Geldstrafen nebst umständlichen Vorschriften über ihre Verwendung, der Zwang zur Einführung von Arbeitersausschüssen ebenfalls mit umständlichen, z. T. auch sonst nicht gerechtfertigten Vorschriften über diese Einrichtung, der Eingriff in den Vertrag zur Vermietung einer Wohnung an den Arbeiter; hinsichtlich der technischen Angestellten das Verbot, ihnen auf das bei Dienstunfähigkeit fortgewährte Gehalt den Betrag anzurechnen, der ihnen aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt, ferner die übermäßige Erschwerung, sie in ihrer künftigen gewerblichen Tätigkeit zu beschränken (Konkurrenzklause); hinsichtlich der Angestellten des Handels die Schliessung der offenen Verkaufsstellen um 8 Uhr abends, die Regelung der Arbeitszeit in Kontoren und die Einführung von Handelsinspektoren — alles das sind Massregeln, die nicht durch ein Bedürfnis geboten sind und verderbliche Wirkungen ausüben würden.

Betrifft man diesen Weg, so wird der Grundsatz der Gewerbeordnung, nach dem die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Unternehmern und den Arbeitern Gegenstand freier Übereinkunft ist, immer mehr preisgegeben, und in den Fesseln gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen wird die Unternehmungslust zu Schaden kommen, die ohnehin schon durch die vielfach unerquicklichen Arbeiterverhältnisse gehemmt wird. Im Reichstag sollte man sich hüten, auf Kosten nicht nur der Unternehmer, sondern des Gewerbes selbst einen Wettbewerb mit gesetzlichen Vorschriften zu treiben, die nicht zur Abstellung erheblicher Missstände erforderlich sind. Der Deutsche Handelstag spricht die Erwartung aus, dass der Bundesrat solchen Bestrebungen einen unerschütterlichen Widerstand entgegensetzt.



